



Stadt Ingolstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ingolstadt Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. An allen weiterführenden und beruflichen Schulen gilt ab Jahrgangsstufe 5 die Maskenpflicht im Unterricht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Dies entspricht den Vorgaben des Hygieneplans für Schulen des Bayerischen Kultusministeriums.
2. Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen wird die zulässige Anzahl der Teilnehmer auf maximal 50 Personen beschränkt.
3. Für Feierlichkeiten in privaten Räumen gilt die dringliche Empfehlung, diese nicht mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 14. Oktober 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 25. Oktober 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 wurde auch aufgrund des im Vergleich zum Frühsommer im Freistaat Bayern erhöhten Infektionsgeschehens seitens der zuständigen Staatsministerien beschlossen, dass die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zügig und entschlossen mit verschärften, aber passgenauen Maßnahmen auf Infektionsgeschehen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich reagieren. In Ingolstadt wurde am Freitag, dem 09. Oktober 2020, der bayerische Frühwarnwert von 35 erreicht. Nachdem sich diese 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Ingolstadt nun mehrere Tage auf einen Wert von oberhalb des Frühwarnwertes von 35 verstetigt hat und um frühzeitig einer weiteren Erhöhung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken, erlässt die Stadt Ingolstadt die unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen. Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern. Rückfälle in erheblich höhere Ansteckungsraten oder in eine zweite Welle der Infektion müssen vermieden werden.

Zu Nr. 1:

In Ingolstadt manifestierte sich insbesondere ein erhöhtes Infektionsrisiko bzw. Ansteckungsgeschehen an weiterführenden und beruflichen Schulen. Unter der Zielsetzung einer Aufrechterhaltung der schulischen und beruflichen Bildung wurden entsprechende Hygienekonzepte entworfen. Die Öffnung im Bereich Schule und Berufsbildung ist im Sinne eines wirksamen Infektionsschutzes vertretbar, sofern sie von wirksamen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen flankiert wird.

Hinsichtlich der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Zu Nr. 2 bis 3:

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde aufgrund des § 25 Abs.2 BayIfSMV unbeschadet des § 25 Abs. 1, des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g und des § 18 Abs. 3 7. BayIfSMV die unter den Ziffern 2 sowie 3 aufgeführten Anordnungen treffen.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Insbesondere stehen die sich ergebenden Einschränkungen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Ein abgrenzbarer einzelner Infektionsherd, der ein Abweichen von den Maßnahmen nach § 25 Abs.2 BayIfSMV ermöglichen könnte, ist nicht feststellbar.

Zu Nr. 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG. Es wird auf die Vorschrift des § 74 IfSG hingewiesen, wonach derjenige der eine in § 73 Abs.1a IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die in § 6 Abs.1 Nr.1 t) IfSG genannte Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Zu Nr. 5:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 12.10.2020

gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung